

Bei einem Grabe befindet sich in der Mauernische die Statue des auferstandenen Heilandes und unterhalb die Worte:

O Jesus! der du die Auferstehung und das Leben bist, laß aus diesem Grabe hervorgehen zur Auferstehung des ewigen Lebens: Michael R. . .

In einer anderen Nische ist das Bild des heiligen Philippus angebracht und unterhalb stehen die Worte:

Heil. Philippus! bitte, daß den himmlischen Vater mit dem Sohne und dem heil. Geiste ewig sehe und genieße: Philipp St. . .

Daneben steht unter dem Bilde der heil. Magdalena folgende Bitte:

Heil. Magdalena! bitte, daß gleich dir Gnade finde und mit himmlischen Tröste getröstet werde: Magdalena St. . .

Erst seit einigen Wochen ziert die Wände unseres Friedhofes ein wahres Meisterstück des Linzer Bildhauers Oberhuber. Es ist Christus am Delberg, wie er in seiner Todesangst vom Engel gestärkt wird. Unten stehen die Worte:

O Jesus! der du für uns die Todesangst erduldet hast, tröste die Seelen der hier Ruhenden.

Aus dieser kleinen Blumenlese mag der freundliche Leser entnehmen, wie die echt christlichen Grabinschriften, die zugleich Gebete sind, den abgeschiedenen Seelen nützen, das Herz himmelwärts erheben und erbauen; ergo „*fac secundum exemplar!*“

St. Valentin, Unterösterreich.

Josef Ertl.

XX. (Saben dauernd beurlaubte Bräutigame, welche ihre dreijährige Militärpräsenzdienstpflicht bereits geleistet, in den Monaten October und November eine Ehelicenz nothwendig, wenn sie erst am 1. Jänner des folgenden Jahres in die Reserve treten?) Sie bedürfen keiner Bewilligung der Civil- oder Militärbehörde, sondern unterstehen bezüglich der Eheschließung den allgemeinen bürgerlichen Ehegesetzbestimmungen. Der § 52 der Wehrgezetznovelle vom 2. October 1882 sagt nämlich: „Rücksichtlich der Verehelichung unterstehen außer der Zeit der activen Dienstleistung den allgemeinen Gesetzen und Bestimmungen: a) die dauernd beurlaubten Einienzdienstpflichtigen, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben; b) die Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner; c) die Officiere der Reserve u.“ Nun gehören jene Bräutigame, welche nach 3jähriger Militärdienstpflicht dauernd beurlaubt worden sind, also z. B. in den Monaten October und November, bereits in die 4. Altersklasse. Nehmen wir den Fall an, es wäre ein Bräutigam im Jahre 1863 geboren; 1883 würde er zum erstenmale assentirt und behalten und leistet vom 1. October 1883 bis 1. October 1886 seine Präsenzdienstpflicht. Am 1. October 1886 würde er dauernd beurlaubt und mit

1. Jänner 1887 in die Reserve treten. In den Monaten October und November 1886 kann er ohne Ehelicenz getraut werden, da er dauernd beurlaubt ist und bereits in der 4. Altersklasse steht. Vom 1. Jänner bis 31. December 1883 stand er in der 1. Altersklasse, vom 1. Jänner bis 31. December 1884 in der 2., vom 1. Jänner bis 31. December 1885 in der 3. und vom 1. Jänner bis 31. December 1886 in der 4. Altersklasse u. s. f. — Daß er erst mit Anfang des nächsten Jahres in die Reserve tritt, ändert an der Sache nichts, denn der §. 52 der Wehrgefehnovelle unterstellt ganz allgemein und rückhaltlos „alle die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben“ den bürgerlichen Ehegesetzbestimmungen. Demgemäß schreibt auch P. Wolfgang Dannerbauer in seinem ausgezeichneten Zeitfaden für Eheangelegenheiten § 13, 2: „Jeder Liniendienstpflichtige, sobald er die dritte Altersklasse überschritten hat, kann, ohne Rücksicht auf sein Affentjahr und seine zurückgelegte Dienstzeit, sobald er dauernd beurlaubt ist, zur Eheschließung nach den allgemeinen Gesetzen zugelassen werden.“

Hieraus folgt, daß ein im Jahre 1863 geborner Bräutigam, auch wenn er nicht drei volle Jahre, sondern auch nur kurze Zeit gedient hat, in den Monaten October und November 1886, ja von Beginn des Jahres 1886 an ohne Ehelicenz heiraten kann, sobald er dauernd beurlaubt ist, da er bereits in der 4. Altersklasse steht.

In diesem Sinne haben zu wiederholten Malen die politischen Behörden, die in solchen Fällen grundlos um die Ehelicenz angegangen worden sind, entschieden.

St. Florian.

Franz Brandl, reg. Chorherr.

XXI. (Ein gefälschter Auskündschein.) Experientia docet. Das erfuhr auch Simplicius, ein noch junger Priester, der soeben mit einer guten Dosis Selbstvertrauen die Pfarre K. angetreten hatte. Am Tage seines Eintrittes sagte ihm der Herr Provisor: „Gestern habe ich noch mit den Brautleuten Callidus und Callida das Brautexamen aufgenommen, Sie, Herr Pfarrer, haben weiters nichts zu thun, als dieses Brautpaar nach vollzogenem Aufgebote zu copuliren.“ Auf die Frage des neuen Pfarrers, ob alles andere in Ordnung sei, erhielt er die Antwort: „Ja, nur müssen auch die Ausverkündscheine von Y und Z seinerzeit beigebracht werden, da der Bräutigam von Y gebürtig und dort heimatberechtigt, gegenwärtig aber in Z wohnhaft ist.“

Gut, sagte der neue Pfarrer, verkündete an den drei folgenden Sonntagen obiges Brautpaar und als am Vorabende der Copulation Callidus mit den beiden Ausverkündscheinen vom Pfarramte Y und Z erschien und von letzterem zugleich das Religionszeugniß und das Zeugniß über den Empfang der heil. Sacramente beibrachte, hatte